

Änderungsantrag

des Abgeordneten Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986

hier: Einzelplan 35

Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

— Drucksachen 10/3700 Anlage, 10/4175 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In den Einzelplan 35 Kapitel 35 12 wird ein neuer Ausgabetitel mit der Bezeichnung „Ausgleich von Kosten, die Westberliner Bürgern aufgrund der besonderen Rechtslage Berlins entstehen“ aufgenommen. Für das Haushaltsjahr 1986 werden dafür 200 000 DM veranschlagt. Mit diesem Ansatz wird dem Landesamt für Besatzungslasten die Zahlung eines Ausgleichs in solchen Fällen ermöglicht, in denen Westberliner Bürgern bei dem Versuch zusätzliche Kosten entstehen, bei Konflikten mit den Besatzungsbehörden die gleiche Rechtssicherheit zu genießen wie Bundesbürger gegenüber Verwaltungen und Behörden.

Bonn, den 26. November 1985

Kleinert (Marburg)

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Anders als im Bundesgebiet, wo die Anwesenheit der ausländischen Streitkräfte durch Verträge und Abkommen geregelt ist, beruht die Anwesenheit der alliierten Streitkräfte in Berlin auf originären Besatzungsrechten. Daher weicht die Rechtslage Berliner Bürger von der Rechtslage von Bundesbürgern ab, teilweise im Sinne einer Verschlechterung. Bislang völlig ungeklärt ist beispielsweise, ob und inwieweit Berliner Bürger auch gegenüber Maßnahmen der alliierten Behörden Rechtssicherheit genießen. In einigen Fällen, vor allem beim Bau amerikanischer Kasernen auf dem Berliner Landschaftsschutzgebiet „Düppeler Felder“ oder jetzt beim Bau des britischen Schießplatzes in Berlin-Gatow,

sind Berlinern ganz erhebliche Kosten bei dem Versuch entstanden, gegen diese Maßnahmen Rechtsmittel einzulegen. In den genannten Fällen entstanden die hohen Kosten deshalb, weil die Alliierten auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 7 der alliierten Kommandantur deutschen Gerichten die Gerichtsbarkeit entzogen, ohne eine andere Rechtsmöglichkeit aufzuzeigen. So mußten diese Bürger versuchen, vor amerikanischen oder englischen Gerichten zu ihrem Recht zu kommen, was jeweils zu sehr hohen Kosten führte, da zunächst komplizierte Verfahren notwendig waren, das zuständige Gericht zu ermitteln oder überhaupt das Klagerecht zu gewinnen.

Die so entstandenen Kosten gehen weit über die hinaus, die den betroffenen Bürgern bei einem normalen Verfahren vor deutschen Gerichten als privates Prozeßrisiko zuzumuten wären.

Die in Berlin gültige Verordnung Nr. 508 der alliierten Kommandantur ermöglicht Entschädigungen nur in den Fällen, in denen Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum eines Bürgers durch alliierte Akte verletzt wurden. Solche Fälle, in denen Berliner Bürgern durch die vorhandene Rechtsunsicherheit hohe Kosten entstehen, sind durch die Verordnung Nr. 508 nicht geregelt.

Deshalb beantragt die Fraktion DIE GRÜNEN übergangsweise – bis die Rechtsunsicherheit in Berlin beseitigt ist – die Einführung dieses Haushaltstitels in Kapitel 35 12 analog zum schon bestehenden Haushaltstitel 698 03 – Ausgleich von Härten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte im Bundesgebiet – in Kapitel 35 11.